

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XIII.

Bern, 15. Januar 1800. (25. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rat, 10. Januar.

(Fortsetzung.)

Carmintran will alles Willkürliche nun vermeiden, und also die Zeitpunkte bestimmen, und daher das Gutachten der Commission zurückweisen.

Eustor findet das Gutachten zweckmäßig, und will also dasselbe ohne Abänderung annehmen, indem die Gesetze der Zeitbestimmungen wegen, nicht besser beobachtet wurden.

Erlacher fordert für Trösch eine Urlaubsvorlängerung, weil derselbe als Bodenzinssträger die Bodenzinsen einzehlen sollte, wenn das Gesetz darüber schon bekannt worden wäre; er will, daß die Vollziehung die Gesetze so bald möglich bekannt machen soll.

Suter. Eines der wichtigern Uebel unserer Republik ist die nicht hinlängliche Bekanntmachung der Gesetze; vielleicht aber sind wirklich viele Gesetze, besonders Finanzgesetze, nicht vollzogen worden, um abschilich Unordnung zu bewirken; — doch will er nicht unverhört anklagen und verurtheilen; — er fordert so bald möglich Bekanntmachung der Gesetze, die spätestens in 8 Tagen geschehen soll.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Anderwerth fordert, wegen der allgemeinen mit dem Senat niedergesetzten Commission, von der er Mitglied ist, Entlassung aus dieser Commission.

Rüce unterstützt Anderwerth, weil es unmöglich ist, daß ein Mann an mehrern Orten zugleich ist.

Suter wird statt Anderwerth in die Commission geordnet.

Trösch erhält Urlaubsvorlängerung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fordert Huber Verweisung d. S. letztern Begehren des Direktoriums um eine Crediteröffnung für das Ministerium des Innern an eine Commission, indem der Gegenstand zu dringlich ist, um länger vertagt zu werden. — An genommen.

GySENDÖRFER, Legler und Lüscher werden in die Commission geordnet.

Suter fordert, daß alle Schriften wegen dem Geschäft des Nouvelliste Vaudois, und besonders auch das Verhör mit dessen Herausgeber gedruckt werden, weil wir diesen letztern frei erklären.

Escher fordert Tagesordnung, weil wir keinen Beschuß über den Gegenstand nahmen, sondern ganz befriedigt waren durch die Wiederherstellung des gewöhnlichen Weg Rechtes durch die vollziehende Geswalt.

Huber folgt Eschern.

Suter zieht seinen Antrag zurück.

Senat, 10. Januar.

Präsident: Lüthard.

Augustini bemerkte nach Verlesung des Verbalprocesses, daß gestern Mitglieder im Senat saßen, die sich erklärtten, bei den Wahlen, die wir vornahmen, nicht mitstimmen zu wollen; wenn das geduldet würde, so könnte es die schrecklichsten Folgen haben — eine Minorität, die nicht stimmen wollte, könnte jeden Tag den Senat paralysieren. Wenn ein Gesetz getragen ist, so soll es jedem Bürger und zunächst den Stellvertretern des Volks heilig seyn.

Schneider will, daß die nicht stimmten und die abwesend waren, in das Protokoll eingeschrieben werden.

Pettolaz will sich wohl einschreiben lassen, unter Beding, daß die Gründe auch ins Protokoll eingezzeichnet werden, um deren willen er nicht stimmte. Was Augustini sagt: die Gesetzegeber sollen das erste Beispiel in Beobachtung der Gesetze geben, ist recht gut, nur sollte Augustini dann damit anfangen, das Costume, welches ihm das Gesetz giebt, zu tragen.

Usteri. Augustini irrt sich in der Gefahr, die er zu sehen glaubt; die Majorität wird immer das Gesetz geben und nie von der Minorität paralysirt werden, mag diese stimmen oder nicht stimmen; die nicht stimmenden können höchstens als Verwerfende angesehen werden. Gestern hat der Senat, derer die keine

Stimmen geben wollten, oder sich entfernen um nicht stimmen zu müssen, keine Acht getragen — und ich glaube er hat wohl gethan — da nun aber gestern kein authentisches oder officielles Verzeichniß der Abwesenden aufgenommen ward, so kann nun auch nichts ins Protokoll eingezeichnet werden.

Augustini. Nach dem Reglement müssen 37 Stimmende seyn, um einen Beschlus zu fassen.

Bonflue. Für die Zukunft mag Augustinis Bemerkung gut seyn; der grosse Rath sollte eine gesetzliche Entscheidung darüber fassen; für die gestrige Sitzung kommt sie zu spät.

Schneider zieht seinen Antrag zurück.

Der grosse Rath zeigt dem Senat an, daß er aus dem Vorschlag des Senats für die siebente Stelle in den Vollz. Ausschuf erwählt habe, den **B. Finsler**, gew. Finanzminister.

Der **B. Burtorf**, Mitgl. des Senats, begehrte aus Paris — wiederholt seine Entlassung, da seine ökonomischen Verhältnisse seinen fortgesetzten Aufenthalt daselbst erheischen.

Zäslin. Das Gesetz erlaubt uns nichts anders zu thun, als auch diesmal über das Begehren zur Tagesordnung zu schreiten — Man geht zur Tagesordnung.

Zäslin im Namen einer Commission, legt über den Beschlus, der dem Justizministerium einen Credit von 50000 Fr. eröffnet, folgenden Bericht vor:

Eine Summe von fünftausend Franken, welche das seit kurzem aufgelöste Vollziehungs-Direktorium durch seinen Antrag vom letzten 31. December für das Justiz- und Polizei-Ministerium verlangt hat, scheint allerdings auffallend — um so mehr, da kurz vorher den 21. Dec. dem gleichen Ministerium 8000 Franken durch ein Dekret bewilligt worden sind. Damals, Bürger Repräsentanten, hat die deshalb niedergesezte Commission Ihnen über die Bedürfnisse dieses Ministeriums einen unständlichen Bericht abgestattet, welcher klar zeigte, daß der oben erwähnte damalige Credit bei weitem nicht zur Befriedigung der nothwendigsten und dringenden Bedürfnissen hinreiche, daß die Tilgung vorhandener Schulden nicht nur für Druckosten, sondern hauptsächlich für Vergütung dessen, was Gefangen- und Kranken-Wärter, so wie auch Spitalanstalten zum Unterhalt der Gefangenen vorgestellt haben, ohne nachtheilige Folgen keinen längeren Verzug leide, und daß sieben Verwaltungskammern mit Ungeduld die Wiedererstattung auch ihrer diesfalls gemachten Vorschüssen fordern. Alles dieses nun findet sich in der verlesenen Direktorialbotschaft vom 31. Dec. wiederholend bestätigt, und die Verwendung des angezo verlangten Credits wird deutlich vor Augen gelegt. Der Beschlus des grossen Raths vom 3ten dieses Samme. So groß dieselbe beim ersten Anblit scheint,

so hat sich dennoch die zur dermaligen Untersuchung beauftragte Commission überzeugt, daß sie nicht zu stark sey, um dasjenige zu bestreiten, was an das Justizministerium gefordert wird. Die Wiedererstattung der angemerken Vorschüsse theils durch einzelne Bürger und Beamte, theils durch einige ohnehin an ihrem Einkommen stark geschwächte Hospitäler gemacht, ist billig von dem Gesetzgeber, besonders in heutigen Zeiten, als ein Gegenstand öffentlicher Ruhe und Befriedigung zu beherzigen, deannach die vollziehende Gewalt durch eine Bevollmächtigung in Stand zu setzen, sobald immer es die Umstände erlauben, diese heilige Pflicht abzutragen — Dahn zielet der gegenwärtige Beschlus. Wären alle bisherige Anträge zu Creditbewilligungen an Ministerien in Rücksicht der Verwendung eben so deutlich abgefaßt gewesen, so würden wahrscheinlich die sich oftmals erhobenen Schwierigkeiten zur Entsprechung auch für kleinere Summen unterblieben seyn. Auch dem Dok und der Bekanntmachung der gesetzlichen Verfügungen, welche bekanntmaßen dem Justizministerium obliegen, wäre diesmal um so weniger schiklich durch allzu naue Einschränkung des nothwendigen Kostenaufwandes einige Hemmung zu verursachen, da den Gesetzgebbern die pünktliche und schleunige Erfüllung ihrer Verordnungen angelegen ist.

Bürger Repräsentanten! Ihre Commission weiß zwar die Blöße des National-Schazantes; sie kennet die Rüfstände der Besoldungen; sie fühlt die Mängelfältigkeiten der Bedürfnisse aller Arten. Sie hofft aber vieles von dem jetzigen Eifer und den Maahnahmen der gesetzgebenden Räthe, um eine längst gewünschte Verbesserung, eine Ordnung und eine klare Einsicht der Verwendung von den bewilligenden Geldern zu erzielen, und in dieser Hoffnung rath sie auch diesmal zur Annahme des gegenwärtigen Beschlusses.

Der Beschlus wird angenommen.

Grosser Rath, II. Januar.

Präsident: Fierz.

Bürger Frisching, Mitglied der Regierungskommission, übersendet folgenden Brief:

Bürger Gesetzgeber!

Innigst gerührt durch das grosse Vertrauen, welches Sie mir zu geben geruhet, indem Sie mich zum Mitglied der vollziehenden Gewalt erwählt haben, mit Ungeduld die Wiedererstattung auch ihrer diesfalls beeile ich mich Ihnen meinen lebhaftesten Dank darüber zu bezeugen.

Wenn ich einzlig und allein, Bürger Gesetzgeber, meine reinste Begierde, dem allgemeinen Wesen nützlich zu seyn, zu Rath ziehen thäte, so würde ich keinen Augenblick anstreben, mich zu der dringenden Pflicht einzustellen, die von mir gefordert wird; allein mein Alter, meine schwache Gesundheit, meine mir bestens

bekannte Unfähigkeit, erlauben mir gänzlich nicht diese Ehrenstelle anzunehmen, die mit einer eisernen, danklosen, und für mich ganz unbekannten Arbeit verbunden ist; zudem sind die Meinungen noch allzu getheilt, die Leidenschaften noch allzu lebhaft, als daß meine Gegenwart in der mir angewiesenen Stelle etwas Gutes stiften könne.

Während 34 Jahren, da ich die Ehre hatte unsere alte Republik zu bedienen, trachtete ich immer das Glück unsers gemeinsamen Vaterlandes zu befördern; in den letzten Zeiten sonderheitlich habe ich allen meinen Kräften aufgeboten, um das von unsern Vorfahren angenommene Neutralitätssystem zu erhalten, und allen äußern gewaltsamen Angriff zu verhüten, der uns unvermeidlich einen fahmervollen Krieg zuziehen mußte; meine Sorgen und alle meine Bemühungen waren fruchtlos; meine Absichten wurden misskannt, selbst im Ausland durch Schriften verläumdet; dieses alles macht die Seele verdrüssig und zu den Geschäften unruhig; ein reines Gewissen, und die Hochschätzung wohldenkender Menschen sind gegenwärtig mein ganzer Trost; fürs künftige verlange ich nichts als vergessen, und ruhig an einem friedlichen Aboite zu leben, von da ich nicht unterlassen werde, Gott den Allmächtigen zu bitten, daß es ihm gefalle Ihre Räthe zu leiten, Ihre wichtigen Arbeiten zu segnen, damit Ihre Regierung das Gepräge der Weisheit mit sich führe, und die helvetische Nation, wenn es möglich ist, noch glücklicher mache, als sie vor unserer gewaltsamen Auflösung von den Franken gewesen ist.

Uebrigens nehme ich die Freiheit mich in die Fortdauer des höchst schätzbaren Wohlwollens beider gesetzgebenden Räthen auf das angelegensteste zu empfehlen. Geruhet Sie, Bürger Gesetzgeber, meinen republikanischen Gruß und die Versicherung meiner unbegränzten Hochachtung anzunehmen.

Bern den 10ten Janvier 1800.

Carl Alb. Frisching, gew. Seckelm.
(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt, nach angehörttem Bericht Ihres Kriegsministers über das Vertragen des B. Clavel, Chef des 1sten Bataillons leichter Infanterie, in den Tagen des 7ten und 8ten dieses Monats;

Erwägend, daß dieses Vertragen keineswegs der Subordination — der ersten Pflicht eines Militärs — entgegen war, und daß der B. Clavel, sobald er gewußt hatte, welches die rechtmäßige Authorität sey, nicht angestanden, dieselbe zu erkennen,

e r k l à r t :

Die vollziehende Gewalt ist durch die von dem

Kriegsminister erhaltenen Berichtigungen über das Vertragen des B. Clavel gänzlich zufrieden gestellt, und erhält ferner gegen diesen Offizier ihr volles Zutrauen.

Die gegenwärtige Erklärung wird durch den Kriegsminister dem B. Clavel ausgefertigt, und in die öffentlichen Blätter eingeruft werden.

Bern den 11ten Janvier 1800.

Die Glieder der vollziehenden Gewalt,
Unterz. Dolder. Savary.

Durch die vollziehende Gewalt, der Gen. Sekr.
Unterz. Mousson.

Dem Original gleichlautend,
Bern den 13ten Janvier 1800.

Der Kriegsminister,
Panther.

Beschluß vom 12. Janvier.

Der Vollziehungsausschuss hat sich heute in Anwesenheit von vier Gliedern, der Bürger Dolder, Savary, Frisching und Finsler, konstituirt, den Bürger Dolder provisorisch zum Präsidenten und den Bürger Mousson durch nachstehenden Beschluß zum Generalsekretär erwählt:

Der Vollziehungsausschuss, in Erwägung der wesentlichen und wichtigen Dienste, die der Bürger Mousson als Generalsekretär des Vollziehungsdirektoriums durch beinahe zwei Jahre dem Staate und der guten Sache auf die entschiedenste Weise geleistet hat;

In Erwägung, daß Bürger Mousson besonders in den letzten Tagen die deutlichsten Beweise von seiner unbestechbaren Liebe zur Freiheit, zum Vaterlande und zur republikanischen Gesetzlichkeit gegeben, und dadurch sowohl die Achtung und den Dank seiner achtbürtigen Mitbürger, als das Vertrauen der Regierung noch mehr bestigt hat;

b e s c h l i e s t :

1) Dem Bürger Mousson sei hiemit der gebührende Dank erstattet, zu dem er sich durch seine Bemühungen um das Wohl des Vaterlandes und die Förderung der guten Sache die gerechtesten Ansprüche erworben;

2) Ihm sei das vollkommene Vertrauen zugestichert, welches er — vorzüglich durch sein Verhalten in den letzten Tagen im höhern Grade, der Regierung einzuflößen wußte;

3) Er sei eingeladen, das Amt des Generalsekretärs auch bei dem Vollziehungsausschusse so gencigt zu bekleiden, als redlich und pünktlich er dasselbe bei dem Vollziehungsdiretorium versehen hat.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,
Dolder.